

Interessengemeinschaft Volkskultur IGV
Schweiz und Fürstentum Liechtenstein

Vergabereglement des Volkskulturfonds Pro Helvetia

Art. 1 Vergabekommission

1.1 Die Vergabekommission für den Volkskulturfonds besteht aus drei bis fünf Kennerinnen und Kennern der Volkskultur und des Brauchtums.

1.2 Pro Helvetia kann einen Beisitzer oder eine Beisitzerin ohne Stimmrecht entsenden.

1.3 Die Mitglieder der Vergabekommission werden vom Vorstand der IGV für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich. Der Vorstand achtet bei der Wahl der Mitglieder auf eine ausgeglichene Vertretung der unterschiedlichen Regionen des Landes und der Geschlechter.

Art. 2 Aufgaben der Vergabekommission

2.1 Die Vergabekommission prüft Anträge auf finanzielle Unterstützung aus dem Fonds.

2.2 Die Beurteilung durch die Vergabekommission respektiert die in der Leistungsvereinbarung mit Pro Helvetia festgehaltene Zweckbestimmung und die Förderkriterien des Fonds. Bei Abweichung von den vereinbarten Kriterien verfügt der ansonsten stimmrechtslose Beisitz von Pro Helvetia über ein Vetorecht.

2.3 Der Vorstand der IGV kann der Vergabekommission weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 3 Ablauf der Gesuchsprüfung

3.1 Gesuche mit Antragssumme bis und mit 10'000 Franken

3.1.1 Über Anfragen mit einer Antragssumme bis und mit 10'000 Franken entscheidet die Vergabekommission in einem elektronischen Zirkularverfahren laufend und abschliessend.

3.1.2 Die Mitglieder sind gehalten, innerhalb von drei Wochen ihre Argumente und ihren Entscheid zu hinterlegen. Erfolgt keine Stellungnahme, so fällt der Entscheid ohne das entsprechende Mitglied.

3.1.3 Ergibt sich kein Konsens, so eröffnet die Geschäftsstelle eine zweite Entscheidrunde. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

3.1.4 Der Entscheid muss den Antragsstellenden spätestens sieben Wochen nach Einreichung kommuniziert sein.

3.2 Gesuche mit Antragssumme über 10'000 Franken

3.2.1 Anfragen über 10'000 Franken können jeweils per 1.3., 1.6., 1.9., 1.12. eingereicht werden. Diese Gesuche behandelt die Vergabekommission im Rahmen einer Sitzung. Der Sitzungstermin liegt höchstens einen Monat nach den Eingabeterminen.

3.2.2 Die Vergabekommission stellt mit einfachem Mehr Antrag an den Vorstand. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

3.2.3 Der Vorstand entscheidet anschliessend gemäss Art. 4.1 und 4.2.

3.2.4 Der Entscheid muss den Antragsstellenden spätestens zehn Wochen nach dem Eingabetermin kommuniziert sein.

Art. 4 Vorstand der IGV

4.1 Der Vorstand entscheidet über die Anträge der Vergabekommission gemäss Art. 3.2. mit einfachem Mehr.

4.2 Er darf nur aus wichtigen Gründen vom Antrag der Vergabekommission abweichen. Weicht er ab, so bedarf der neue Entscheid der Zustimmung durch Pro Helvetia und die Begründungspflicht gemäss Punkt 5.2 fällt auf den Vorstand zurück.

4.3 Der Vorstand kann bei der Geschäftsstelle Unterlagen zu einzelnen Dossiers anfordern.

4.4 Einmal pro Geschäftsjahr tagen Vorstand und Vergabekommission gemeinsam, um die Fördertätigkeit zu bilanzieren.

Art. 5 Begründungen

5.1 Entscheide werden ohne Begründung kommuniziert.

5.2 Auf schriftliches Ersuchen des Antragstellers begründet die Vergabekommission binnen acht Wochen nach Eingang des Ersuchens ihren Antrag. Weicht der Entscheid des Vorstands vom Antrag der Vergabekommission ab, so liegt die Begründungspflicht beim Vorstand der IGV.

5.3 Alle Entscheide sowohl der Vergabekommission (gem. Art. 3.1) wie des Vorstands (gem. Art. 3.2) sind endgültig.

Art. 6 Befangenheits- und Ausstandsregelung

6.1 Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Vergabeprozesse tragen die Personen, welche an der Entscheidung mitwirken oder die Entscheidung vorbereiten, einer erhöhten Sorgfaltspflicht Rechnung. Sie handeln mit Bedacht, Transparenz sowie Integrität und treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen sind.

6.2 Für den Volkskulturfonds Pro Helvetia gilt sinngemäss Art. 10 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG). Dieser lautet wie folgt:

Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie:

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führen; oder: mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;
- d) aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

6.3 Verfahren und Vorgehen bei Vorliegen von Ausstandsgründen:

- e) Die Mitglieder der Vergabekommission und des Vorstands prüfen selbständig, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, und weisen von sich aus beim Präsidium der Vergabekommission oder des Vorstands darauf hin (Selbstdeklaration).

- f) Das betroffene Mitglied zieht sich per sofort aus der Vorbereitung des Entscheids sowie aus den Beratungen und Abstimmungen zurück (Ausstand, inklusive Verzicht auf physische Anwesenheit).
- g) Die Befangenheit resp. das in den Ausstand treten wird protokolliert.

6.4 Für Projekte, in die ein Mitglied der Vergabekommission in massgeblicher künstlerischer Funktion involviert ist, können keine Gesuche eingereicht werden.

6.5 Für Projekte, in die ein Mitglied des Vorstands in massgeblicher künstlerischer Funktion involviert ist, können keine Gesuche eingereicht werden.

6.6 Ist ein Mitglied von Vergabekommission oder Vorstand in ein Projekt involviert, allerdings nicht in massgeblicher künstlerischer Funktion, tritt dieses Mitglied in den Ausstand.

6.7 Wird ein Gesuch von einem Verband eingereicht, dem ein Mitglied von Vergabekommission oder Vorstand in leitender Funktion oder als Vorstandsmitglied angehört, tritt dieses Mitglied in den Ausstand.

Art. 7 Geschäftsstelle

7.1 Die Geschäftsstelle bereitet die Arbeit der Vergabekommission vor.

7.2 Sie lädt sie zu den laufenden Zirkulationsentscheiden ein und fasst die Ergebnisse zusammen.

7.3 Sie nimmt an den Sitzungen der Vergabekommission teil. Sie bereitet die Dossiers vor und protokolliert die Sitzung.

7.4 Die Geschäftsstelle stellt die Anträge z.H. des Vorstandes zusammen. Die Liste umfasst Absender der Unterstützungsanfragen, Titel, Zeitpunkt und Ort des Projektes, bzw. seiner Umsetzung, Budgetsumme, angefragte Unterstützung, durch die Vergabekommission beantragte Summe, Gründe in Stichworten.

7.5 Die Geschäftsstelle teilt den Antragsstellenden die Entscheide der Vergabekommission bzw. des Vorstandes binnen einer Woche nach Entscheid mit.

7.6 Die Geschäftsstelle publiziert die positiven Unterstützungsentscheide auf der Webseite der IGV.

Art. 8 Rechenschaft

8.1 Im Rahmen der gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand legt der Präsident oder die Präsidentin der Vergabekommission Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.

8.2 Der Rechenschaftsbericht entspricht den Erfordernissen der Vereinbarung mit Pro Helvetia.

8.3 Der Vorstand übermittelt den Rechenschaftsbericht an Pro Helvetia und legt ihn der Mitgliederversammlung vor.

Art. 9 Entschädigung

9.1 Das Sitzungsgeld und die Reiseentschädigungen richten sich nach dem Spesenreglement der IGV.

9.2 Davon ausgenommen ist der Beisitzer / die Beisitzerin von Pro Helvetia.

Art. 10 Inkraftsetzung und Anpassung

10.1 Dieses Reglement der Vergabekommission hat der Vorstand der IGV genehmigt. Änderungen und Anpassungen erfolgen durch den Vorstand der IGV und bedürfen der Zustimmung von Pro Helvetia.

10.2 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Versionen.

Ort und Datum

Ort und Datum

Die Präsidentin:
Priska Wismer-Felder

Der Vizepräsident:
Andreas Wirth